

TE Bvwg Beschluss 2016/8/18 W231 2102064-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.2016

Entscheidungsdatum

18.08.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §1

MOG 2007 §19 Abs7

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 14 heute
 2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 15 heute
 2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W231 2102064-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Birgit HAVRANEK als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , BNr. XXXX , gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 14.11.2013, AZ XXXX , nach Beschwerdeverentscheidung vom 18.12.2014, AZ XXXX , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2009 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Birgit HAVRANEK als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , BNr. römisch 40 , gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 14.11.2013, AZ römisch 40 , nach Beschwerdeverentscheidung vom 18.12.2014, AZ römisch 40 , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2009 beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben, die Beschwerdeverentscheidung behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) stattgegeben, die Beschwerdeverentscheidung behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Feststellungen römisch eins. Verfahrensgang und Feststellungen

Der Beschwerdeführer stellte für das Antragsjahr 2009 einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2009 für die in den Beilagen Flächenbogen 2009 und Flächennutzung 2009 konkretisierten Flächen. Der Beschwerdeführer war Auftreiber auf die Alm mit der BNr. XXXX , die durch eine Agrargemeinschaft bewirtschaftet wird. Der Beschwerdeführer stellte für das Antragsjahr 2009 einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2009 für die in den Beilagen Flächenbogen 2009 und Flächennutzung 2009 konkretisierten Flächen. Der Beschwerdeführer war Auftreiber auf die Alm mit der BNr. römisch 40 , die durch eine Agrargemeinschaft bewirtschaftet wird.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.12.2009, AZ XXXX , wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2009 eine EBP iHv EUR 190,89 gewährt. Dabei wurde von einer beantragten anteiligen Almfutterfläche von 2,68 ha ausgegangen. Die berücksichtigte anteilige Almfutterfläche entsprach der beantragten. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.12.2009, AZ römisch 40 , wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2009 eine EBP iHv EUR 190,89 gewährt. Dabei wurde von einer beantragten anteiligen Almfutterfläche von 2,68 ha ausgegangen. Die berücksichtigte anteilige Almfutterfläche entsprach der beantragten. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Am 01.07.2013 fand auf der Alm BNr. XXXX eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) durch die AMA statt. Dabei wurde für das Antragsjahr 2009 statt einer beantragten Almfutterfläche von 76,65 ha nur eine solche von 51,70 ha ermittelt. Das Ergebnis dieser VOK wurde der Bewirtschafterin der Alm mit Schreiben vom 19.07.2013 zum Parteiengehör übermittelt. Die Almbewirtschafterin der Alm hat zum Kontrollbericht keine Stellungnahme abgegeben. Am 01.07.2013 fand auf der Alm BNr. römisch 40 eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) durch die AMA statt. Dabei wurde für das Antragsjahr 2009 statt einer beantragten Almfutterfläche von 76,65 ha nur eine solche von 51,70 ha ermittelt. Das Ergebnis dieser VOK wurde der Bewirtschafterin der Alm mit Schreiben vom 19.07.2013 zum Parteiengehör übermittelt. Die Almbewirtschafterin der Alm hat zum Kontrollbericht keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Abänderungsbescheid der belangten Behörde vom 14.11.2013, AZ XXXX , wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2009 eine EBP iHv EUR 98,97 gewährt. Dabei wurde von gleichbleibenden 5,50 beihilfefähigen Zahlungsansprüchen, einer beantragten Gesamtfläche von 5,42 ha, einer beantragten anteiligen Almfutterfläche von 2,68 ha und einer festgestellten Fläche von 4,55 ha sowie einer festgestellten anteiligen Almfutterfläche von 1,81 ha ausgegangen. Daraus ergibt sich eine Differenzfläche von 0,87 ha. In der Begründung dieses Bescheides wird auf die VOK vom 01.07.2013 hingewiesen und dazu ausgeführt, dass eine Flächenabweichung von über 3% oder über 2 ha und bis höchstens 20% festgestellt worden sei, weshalb der Beihilfebetrag um das Doppelte der Differenzfläche gekürzt werden habe müssen. Mit Abänderungsbescheid der belangten Behörde vom 14.11.2013, AZ römisch 40 , wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2009 eine EBP iHv EUR 98,97 gewährt. Dabei wurde von gleichbleibenden 5,50 beihilfefähigen Zahlungsansprüchen, einer beantragten Gesamtfläche von 5,42 ha, einer beantragten anteiligen Almfutterfläche von 2,68 ha und einer festgestellten Fläche von 4,55 ha sowie einer festgestellten anteiligen Almfutterfläche von 1,81 ha ausgegangen. Daraus ergibt sich eine Differenzfläche von 0,87 ha. In der Begründung dieses Bescheides wird auf die VOK vom 01.07.2013 hingewiesen und dazu ausgeführt, dass eine Flächenabweichung von über 3% oder über 2 ha und bis höchstens 20% festgestellt worden sei, weshalb der Beihilfebetrag um das Doppelte der Differenzfläche gekürzt werden habe müssen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit am 04.12.2013 gefaxtem Schreiben von 02.12.2013 Beschwerde. Vorgebracht wurde, dass die anteilmäßige Reduzierung der genutzten Flächen sei im gegenständlichen Fall unzulässig sei. Ersucht wurde, den angefochtenen Bescheid entsprechend den ursprünglich beantragten und genehmigten Flächen zu ändern.

Am 24.06.2014 langte bei der Bezirkslandwirtschaftskammer XXXX eine sog. "§8i MOG-Erklärung" des Beschwerdeführers vom 23.06.2014 ein, in welcher dieser erklärt, dass er sich als "als bloßer Auftreiber auf die Alm mit der BNr. XXXX " vor Beginn der Alpung über das Ausmaß der Almfutterfläche ausreichend informiert habe und auch keine sonstigen Umstände vorgelegen wären, die für ihn Zweifel an den fachlichen Angaben hätten wecken müssen. Er habe von der Zuverlässigkeit des Antragstellers ausgehen können. Am 24.06.2014 langte bei der Bezirkslandwirtschaftskammer römisch 40 eine sog. "§8i MOG-Erklärung" des Beschwerdeführers vom 23.06.2014 ein, in welcher dieser erklärt, dass er sich als "als bloßer Auftreiber auf die Alm mit der BNr. römisch 40 " vor Beginn der Alpung über das Ausmaß der Almfutterfläche ausreichend informiert habe und auch keine sonstigen Umstände vorgelegen wären, die für ihn Zweifel an den fachlichen Angaben hätten wecken müssen. Er habe von der Zuverlässigkeit des Antragstellers ausgehen können.

Am 01.07.2014 fand auf dem Heimbetrieb des Beschwerdeführers eine Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle) statt, bei der eine Differenzfläche von 0,76 ha vorgefunden wurde.

Mit Abänderungsbescheid der belangten Behörde vom 18.12.2014, AZ XXXX , wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2009 nach Abzug einer Flächensanktion iHv EUR 61,28 eine EBP iHv EUR 72,20 gewährt und unter Berücksichtigung des bereits an ihn überwiesenen Betrages eine Rückforderung von EUR 26,77 ausgesprochen. Dabei

wurde von gleichbleibenden 5,50 flächenbezogenen Zahlungsansprüchen, einer beantragten Gesamtfläche von 5,42 ha, einer beantragen anteiligen Almfutterfläche von 2,68 ha, einer ermittelten Fläche von 3,79 ha und einer anteiligen ermittelten Almfutterfläche von 1,81 ha ausgegangen und eine Differenzfläche von 0,76 ha festgestellt. Obwohl in Bezug auf die Alm BNr. XXXX in der Begründung des Bescheides dargelegt wird, dass durch die vorgelegte §8i MOG-Erklärung mangelndes Verschulden glaubhaft gemacht wurde und in Bezug auf die VOK am Heimbetrieb ausgeführt wird, dass wegen Ablaufs der vierjährigen Verjährungsfrist gem. § 73 Abs. 6 VO (EG) Nr. 796/2004 keine (zusätzliche) Sanktion verhängt werde, ist der Abzug einer Flächensanktion iHv EUR 61,28 im Bescheid vorgesehen. Dieser Bescheid ist als Beschwerdeverentscheidung ergangen. Mit Abänderungsbescheid der belangten Behörde vom 18.12.2014, AZ römisch 40, wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2009 nach Abzug einer Flächensanktion iHv EUR 61,28 eine EBP iHv EUR 72,20 gewährt und unter Berücksichtigung des bereits an ihn überwiesenen Betrages eine Rückforderung von EUR 26,77 ausgesprochen. Dabei wurde von gleichbleibenden 5,50 flächenbezogenen Zahlungsansprüchen, einer beantragten Gesamtfläche von 5,42 ha, einer beantragen anteiligen Almfutterfläche von 2,68 ha, einer ermittelten Fläche von 3,79 ha und einer anteiligen ermittelten Almfutterfläche von 1,81 ha ausgegangen und eine Differenzfläche von 0,76 ha festgestellt. Obwohl in Bezug auf die Alm BNr. römisch 40 in der Begründung des Bescheides dargelegt wird, dass durch die vorgelegte §8i MOG-Erklärung mangelndes Verschulden glaubhaft gemacht wurde und in Bezug auf die VOK am Heimbetrieb ausgeführt wird, dass wegen Ablaufs der vierjährigen Verjährungsfrist gem. Paragraph 73, Absatz 6, VO (EG) Nr. 796 aus 2004, keine (zusätzliche) Sanktion verhängt werde, ist der Abzug einer Flächensanktion iHv EUR 61,28 im Bescheid vorgesehen. Dieser Bescheid ist als Beschwerdeverentscheidung ergangen.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht ein Vorlageantrag eingebracht. Dieser enthält die Begründung, dass die EBP für u.a. das Antragsjahr 2009 bereits im Jahr 2013 rückgefordert worden sei und die neuerliche Forderung daher unzulässig bzw. hinfällig sei.

Die AMA legte am 03.03.2015 gegenständliche Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

Mit "Nachreichung zur Beschwerdevorlage" vom 24.06.2015 übermittelte die AMA einen "Report-Einheitliche Betriebsprämie 2009, Berechnungsstand: 03.04.2015". Dieser sei erstellt worden, weil sich eine Änderung der Zahlungsansprüche und der Flächendaten ergeben haben. Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe im Rahmen der vorliegenden Beschwerde durch Vorlage einer 8i MOG-Erklärung glaubhaft gemacht, dass ihm keine Umstände erkennbar gewesen seien, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm-/Weidefutterflächen mit der BNr. XXXX zweifeln hätten lassen können. Da ihn demnach keine Schuld an der Abweichung der angemeldeten von der ermittelten Fläche hinsichtlich der erwähnten Alm/Weide treffe, sei eine Richtigstellung der Fläche ohne Sanktion vorzunehmen. Es seien 5,50 beihilfefähige ZA, 5,42 ha beantragte Fläche, 2,68 ha beantragte anteiliger Almfutterfläche, 4,55 ha ermittelte Fläche und 1,81 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche zu berücksichtigen und keine Differenzfläche festzustellen. Mit "Nachreichung zur Beschwerdevorlage" vom 24.06.2015 übermittelte die AMA einen "Report-Einheitliche Betriebsprämie 2009, Berechnungsstand: 03.04.2015". Dieser sei erstellt worden, weil sich eine Änderung der Zahlungsansprüche und der Flächendaten ergeben haben. Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe im Rahmen der vorliegenden Beschwerde durch Vorlage einer 8i MOG-Erklärung glaubhaft gemacht, dass ihm keine Umstände erkennbar gewesen seien, die ihn an der Zuverlässigkeit des Antragstellers der Alm-/Weidefutterflächen mit der BNr. römisch 40 zweifeln hätten lassen können. Da ihn demnach keine Schuld an der Abweichung der angemeldeten von der ermittelten Fläche hinsichtlich der erwähnten Alm/Weide treffe, sei eine Richtigstellung der Fläche ohne Sanktion vorzunehmen. Es seien 5,50 beihilfefähige ZA, 5,42 ha beantragte Fläche, 2,68 ha beantragte anteiliger Almfutterfläche, 4,55 ha ermittelte Fläche und 1,81 ha ermittelte anteilige Almfutterfläche zu berücksichtigen und keine Differenzfläche festzustellen.

Obwohl in der "Nachreichung zur Beschwerdevorlage" vom 24.06.2015 auf die Aktenzahl der angefochtenen Beschwerdeverentscheidung Bezug genommen wurde, war die anlässlich der VOK am Heimbetrieb des Beschwerdeführers vom 01.07.2014 festgestellte Differenzfläche im Ausmaß von 0,76 ha im nachgereichten Report - Einheitliche Betriebsprämie 2009 - offenbar noch nicht berücksichtigt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu Spruchteil A)

1. Zuständigkeit und Allgemeines

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 MOG 2007 können Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Gemäß der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, MOG 2007 können Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit. ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gemäß § 1 AMA-Gesetz können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Für Entscheidungen über Beschwerden dieser Behörde ist daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, leg. cit. ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Für Entscheidungen über Beschwerden dieser Behörde ist daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Gemäß § 6 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

2. Beurteilungsgegenstand:

Die Behörde hat nach Einbringung eines Rechtsmittels ihren Ausgangsbescheid abgeändert. Aus der Rechtsmittelbelehrung des "Abänderungsbescheides", in der auf die Möglichkeit eines Vorlageantrages hingewiesen wird, erfließt, dass die Behörde eine Beschwerdevoentscheidung gem. § 14 Abs. 1 VwGVG erlassen wollte. Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevoentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Die Behörde hat nach Einbringung eines Rechtsmittels ihren Ausgangsbescheid abgeändert. Aus der Rechtsmittelbelehrung des "Abänderungsbescheides", in der auf die Möglichkeit eines Vorlageantrages hingewiesen wird, erfließt, dass die Behörde eine Beschwerdevoentscheidung gem. Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG erlassen wollte. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevoentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Wie der VwGH in seiner Entscheidung vom 17.12.2015, Zl. Ro 2015/08/0026 klargestellt hat, wurde mit Erlassung der Beschwerdevoentscheidung gem. § 14 Abs. 1 VwGVG dem Ausgangsbescheid derogiert. Somit war durch das Bundesverwaltungsgericht angesichts des fristgerechten Einlangens des Vorlageantrages über die Beschwerde gegen

die Beschwerde vorentscheidend abzusprechen, da diese im Regime des VwGVG - anders als nach dem § 64a AVG - nicht mit Einlangen des Vorlageantrags außer Kraft tritt (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Ausdrücklich hat der VwGH in dieser Entscheidung u.a. auch klargestellt, dass - will das Verwaltungsgericht die Sache an die Behörde zurückverweisen - die in der Sache ergangene Beschwerde vorentscheidend gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz oder Abs. 4 VwGVG aufzuheben ist. Wie der VwGH in seiner Entscheidung vom 17.12.2015, Zl. Ro 2015/08/0026 klargestellt hat, wurde mit Erlassung der Beschwerde vorentscheidend gem. Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG dem Ausgangsbescheid derogiert. Somit war durch das Bundesverwaltungsgericht angesichts des fristgerechten Einlangens des Vorlageantrags über die Beschwerde gegen die Beschwerde vorentscheidend abzusprechen, da diese im Regime des VwGVG - anders als nach dem Paragraph 64 a, AVG - nicht mit Einlangen des Vorlageantrags außer Kraft tritt (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Ausdrücklich hat der VwGH in dieser Entscheidung u.a. auch klargestellt, dass - will das Verwaltungsgericht die Sache an die Behörde zurückverweisen - die in der Sache ergangene Beschwerde vorentscheidend gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz oder Absatz 4, VwGVG aufzuheben ist.

3. Zurückverweisung

Festzustellen ist zunächst, dass die Zuständigkeit der AMA bereits mit Ablauf der Frist zur Erlassung der Vorentscheidung untergegangen ist (vgl. dazu VwGH 4.11.1996, 96/10/0109; Eder/Marschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 14 K7). Die Beschwerde vorentscheidend wurde damit von einer unzuständigen Behörde erlassen und ist schon aus diesem Grund rechtswidrig. Festzustellen ist zunächst, dass die Zuständigkeit der AMA bereits mit Ablauf der Frist zur Erlassung der Vorentscheidung untergegangen ist vergleiche dazu VwGH 4.11.1996, 96/10/0109; Eder/Marschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 14, K7). Die Beschwerde vorentscheidend wurde damit von einer unzuständigen Behörde erlassen und ist schon aus diesem Grund rechtswidrig.

§ 28 Abs. 2 und 3 VwGVG lautet: Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG lautet:

"(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn"(2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. das maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

Mit "Nachreichung zur Beschwerdevorlage" vom 24.06.2015 übermittelte die AMA einen "Report-Einheitliche Betriebsprämie 2009, Berechnungsstand: 03.04.2015". Ein Report wird erstellt, wenn sich unter Berücksichtigung der aktuell in der AMA vorliegenden Daten (insb. neue VOK-Ergebnisse, LWK-Bestätigungen, 8i-MOG-Erklärungen) die Datengrundlage für die Berechnung der EBP ändert. Aus dem nachgereichten Report der AMA ergibt sich, dass sich eine Änderung der Zahlungsansprüche und Flächendaten ergeben hat, und der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt schon nach Ansicht der bescheiderlassenden Behörde unzureichend ermittelt wurde

bzw. neue Beweismittel hervorgekommen sind, wodurch es nach ergänzender Ermittlung (und Berechnung) zu einer Änderung des Spruches des angefochtenen Bescheids kommen könnte. Im nachgereichten Report wurde auf eine Änderung der Zahlungsansprüche und Flächendaten und eine vorgelegte §8i MOG-Erklärung zum Nachweis mangelnden Verschuldens des Beschwerdeführers in Bezug auf die Falschbeantragung auf der Alm BNr. XXXX Bezug genommen, die im neu zu erlassenden Bescheid zu berücksichtigen sein werden. Insbesondere wird die Flächensanktion betreffend die Alm BNr. XXXX zu entfallen haben. Mit "Nachreichung zur Beschwerdevorlage" vom 24.06.2015 übermittelte die AMA einen "Report-Einheitliche Betriebsprämie 2009, Berechnungsstand: 03.04.2015". Ein Report wird erstellt, wenn sich unter Berücksichtigung der aktuell in der AMA vorliegenden Daten (insb. neue VOK-Ergebnisse, LWK-Bestätigungen, 8i-MOG-Erklärungen) die Datengrundlage für die Berechnung der EBP ändert. Aus dem nachgereichten Report der AMA ergibt sich, dass sich eine Änderung der Zahlungsansprüche und Flächendaten ergeben hat, und der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt schon nach Ansicht der bescheiderlassenden Behörde unzureichend ermittelt wurde bzw. neue Beweismittel hervorgekommen sind, wodurch es nach ergänzender Ermittlung (und Berechnung) zu einer Änderung des Spruches des angefochtenen Bescheids kommen könnte. Im nachgereichten Report wurde auf eine Änderung der Zahlungsansprüche und Flächendaten und eine vorgelegte §8i MOG-Erklärung zum Nachweis mangelnden Verschuldens des Beschwerdeführers in Bezug auf die Falschbeantragung auf der Alm BNr. römisch 40 Bezug genommen, die im neu zu erlassenden Bescheid zu berücksichtigen sein werden. Insbesondere wird die Flächensanktion betreffend die Alm BNr. römisch 40 zu entfallen haben.

In Anbetracht der Komplexität der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters der Entscheidung über die aus dem neuen Sachverhalt erfließenden Berechnungen läge eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch wäre diese mit einer Kostenersparnis verbunden. Vielmehr dient die Zurückverweisung der Angelegenheit einer raschen und kostensparenden Berücksichtigung des neuen Sachverhalts. Eine Entscheidung durch die AMA selbst führt zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Spruchteil B)

Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt; Grundlage der Zurückverweisungsentscheidung sind ausschließlich Tatsachenfragen im Einzelfall. Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt; Grundlage der Zurückverweisungsentscheidung sind ausschließlich Tatsachenfragen im Einzelfall.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung, beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Bescheidabänderung, Beschwerdeentscheidung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Entscheidungsfrist, Ermittlungspflicht, Flächenabweichung, Fristablauf, Fristüberschreitung, Fristversäumung, Glaubhaftmachung, Kassation, Kontrolle, Kürzung, mangelhaftes Ermittlungsverfahren, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Mehrfachantrag-Flächen, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rückforderung, unzuständige Behörde, Unzuständigkeit, Verjährung, Verjährungsfrist, Verschulden, Verspätung, Vorlageantrag, Zahlungsansprüche, Zurückverweisung, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W231.2102064.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at